

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Verfassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg“

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Burg als Schwerpunktfeuerwehr
- Ortsfeuerwehr Detershagen
- Ortsfeuerwehr Ihleburg
- Ortsfeuerwehr Niegripp
- Ortsfeuerwehr Parchau
- Ortsfeuerwehr Reesen
- Ortsfeuerwehr Schartau

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne des § 1 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.
- (4) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.

§ 2 Gliederungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
- 1. Einsatzabteilung
 - 2. Alters- und Ehrenabteilung
 - 3. Jugendfeuerwehr
 - 4. Kinderfeuerwehr (sofern eine solche eingerichtet ist)
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Stadtwehrlleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von einem Stadtwehrlleiter geleitet. Der Stadtwehrlleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtwehrlleiter und die Ortswehrlleitungen zu unterstützen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er die vom Bürgermeister erlassene „Dienstweisung für den Stadtwehrlleiter der Stadt Burg“ zu beachten. Er kann gleichzeitig Ortswehrlleiter einer Ortsfeuerwehr der Stadt Burg sein.

- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt bei Einsätzen größeren Umfangs oder Einsätzen, die mit besonderen Einsatzlagen verbunden sind, die Einsatzleitung. Die Einsatzleitung sonstiger Einsätze wird regelmäßig von einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung (Ortswehrleiter, Verbandsführer, Zugführer oder Gruppenführer) ausgeübt. Der Stadtwehrleiter kann die Einsatzleitung sonstiger Einsätze zur Gefahrenabwehr an sich ziehen, wenn dies geboten erscheint.
- (3) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.
- (4) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden der Stadt von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag wird anlässlich einer durch den Stadtwehrleiter einzuberufenden Mitgliederversammlung durch eine Abstimmung ermittelt. An der Abstimmung müssen mind. 2/3 der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr teilgenommen haben. Für die Berufung zum Stadtwehrleiter vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Wird keine Mehrheit erreicht, ist eine erneute Abstimmung durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil ist eine Stichabstimmung nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und Stellvertreters erfolgen. Für das Abstimmungsverfahren gilt im Übrigen § 14 Abs. 5.
- (5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete und befähigte Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr soweit die Voraussetzungen gemäß § 3 Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF LSA) vorliegen.
- (6) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Der Jugendfeuerwehr der Stadt Burg steht ein Stadtjugendfeuerwehrwart vor, welcher für die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr von der Stadt berufen wird. Der Vorschlag wird anlässlich einer durch den Stadtwehrleiter einzuberufenden Mitgliederversammlung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr durch eine Abstimmung ermittelt. Hinsichtlich der Ermittlung des Vorschlages durch Abstimmung gelten die Regelungen des § 3 Abs. 4 S. 3 bis 8 entsprechend.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart fungiert als Sprecher und Vertreter der Jugendfeuerwehr. Er unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Ortswehren. Hinsichtlich der weiteren Maßgaben zur fachlichen Eignung und Befähigung gilt § 17a Abs. 1 BrSchG sowie § 3 Abs. 5 LVO-FF LSA.

§ 5 Ortswehrleitung

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr im Sinne kameradschaftlichen Zusammenwirkens zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung. Er ist im Dienst Vorgesetzter seiner Mitglieder. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er die vom Bürgermeister erlassene „Dienstweisung für Ortswehrleiter der Ortswehren der Stadt Burg“ zu beachten. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall bei allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
- (2) Die Qualifikation des Ortswehrleiters ergibt sich aus der Ausstattung seiner Ortswehr und der LVO- FF LSA. Diese ist in Ausnahmefällen spätestens nach einer zweijährigen Amtszeit nachzuweisen.
- (3) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, dem Jugendwart und zusätzlich mindestens einem Verbands- und/oder Zug- und/oder Gruppenführer. Es können auch andere Funktionsträger, wie weitere Gruppenführer, der Sicherheitsbeauftragte oder der Gerätewart Mitglied der Ortswehrleitung sein. Die Bestimmung der weiteren Mitglieder der Ortswehrleitung erfolgt im Wege einer Abstimmung gemäß § 14 Abs. 5.
- (5) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (6) Die Ortswehrleitung schlägt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr unter Beachtung der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) sowie der LVO-FF LSA die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Überführung eines Mitgliedes in die Alters- und Ehrenabteilung vor.
- (7) Die Ortswehrleitung kann bei der Stadtwehrleitung auf der Grundlage der LVO-FF LSA und weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.
- (8) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden der Stadt von den Einsatzkräften der Ortswehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag wird anlässlich einer durch den Ortswehrleiter einzuberufenden Mitgliederversammlung durch eine Abstimmung ermittelt. An der Abstimmung müssen mind. 2/3 der aktiven Mitglieder der Ortswehr teilgenommen haben. Für die Berufung zum Ortswehrleiter vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Wird keine Mehrheit erreicht, ist eine erneute Abstimmung durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil ist eine Stichabstimmung nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiters und Stellvertreters erfolgen. Für das Abstimmungsverfahren gilt im Übrigen § 14 Abs. 5.
- (10) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete und befähigte Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr soweit die Voraussetzungen gemäß § 3 Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF LSA) vorliegen.
- (11) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 6 Abberufung des Stadtwehrleiters oder des Ortswehrleiters

Stadtwehrleiter bzw. Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit:

- a) auf eigenen Wunsch,
- b) wenn sie nicht mehr in der Lage sind, ihr Amt auszuüben,
- c) wenn dies zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr notwendig ist,
- d) bei einem Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 6 Abs. 4 und 5 LVO-FF LSA, abberufen werden.

Der dazu notwendige Beschluss des Stadtrates bedarf einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 7 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt als Träger der Feuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Vor der Aufnahme hat der Bewerber eine sechsmonatige Probezeit ab Antragstellung zu absolvieren, an deren Ende der jeweilige Ortswehrleiter eine Einschätzung zur persönlichen Eignung und Befähigung des Bewerbers trifft. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 8 Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen angehören, die ihren Wohnsitz in der Stadt Burg haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Stadt sein. Die Mitwirkung auswärtig wohnender Feuerwehrangehöriger, die im Stadtgebiet Burg beruflich tätig sind, ist zulässig.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen – soweit kein Fall einer Verhinderung vorliegt (Urlaub, Krankheit, berufsbedingte Abwesenheit o.ä.) - und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme ist rechtzeitig zu informieren. Dies gilt nicht für Fachberater.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) dem Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr haben gemäß § 35 KVG LSA Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags.
- (2) Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstaufschlagsersatz zu leisten. Ruhezeiten werden vom Stadtwehrleiter bzw. vom Einsatzleiter nach Art und Länge des Einsatzes festgelegt.
- (3) Auf Grund der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg erhobene Erschwerniszuschläge, Zuschläge für Einsätze in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr und Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen stehen der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Ortschaft zu, soweit vom Kostenpflichtigen gezahlt wurde.

- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Kameraden der Freiwillige Feuerwehr wird gemäß der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg gezahlt.
- (5) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache wird eine pauschale Aufwandsentschädigung je Einsatzkraft von 20,00 € gezahlt.

§ 10 Persönliche Ausrüstung / Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für schuldhaft verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister oder von ihm diesbezüglich beauftragte Bedienstete weiterzuleiten.

§ 11 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss gemäß § 6 Abs. 4 und 5 LVO-FF LSA
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr, mit Ausnahme des Einsatzdienstes, übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere ausgewählte Aufgaben der Aus- und Fortbildung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ und den Ortsnamen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.
Die Fachaufsicht führt der Stadtwehrleiter im Benehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 13 Kinderfeuerwehr (soweit eingerichtet)

(1) Die Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind gerichtet auf

- a) spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr,
- b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe und dem freundschaftlichen Zusammenwirken.

Die Mitarbeit in der Kinderfeuerwehr ist mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten im Alter von sechs bis zehn Jahren möglich.

(2) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der Anleitung und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich diesbezüglich eines fachlich und persönlich geeigneten Kameraden bedient. Die Fachaufsicht führt der Stadtwehrleiter.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten zur Besetzung von Funktionen
- c) den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Freiwilligen Feuerwehr aus den in § 6 Abs. 4 LVO - FF LSA genannten Gründen.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang im jeweiligen Feuerwehrgerätehaus mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Bei notwendigen Abstimmungen haben diese grundsätzlich offen zu erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Abstimmungen zur Ermittlung von Vorschlägen an den Träger der Feuerwehr zur Besetzung von Funktionen oder zum Ausschluss von Mitgliedern aus der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen geheim. Die Durchführung einer diesbezüglichen geheimen Abstimmung erfolgt durch Stimmabgabe in eine verschlossene und versiegelte Wahlurne. Diese ist eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu verschließen und zu versiegeln und den zur Mitgliederversammlung verhinderten stimmberechtigten Mitgliedern zur Stimmabgabe zugänglich zu machen. Die Stimmabgabe ist mittels vorbereiteten Stimmzettels vorzunehmen, welcher das Thema der Stimmabgabe benennt sowie die entsprechende Votierung ermöglichen muss. Um Doppelabstimmungen zu vermeiden, wird über die Stimmabgabe in der Weise Protokoll geführt, dass dort der Name des stimmberechtigten Mitglieds und der Tag der Stimmabgabe vermerkt werden. Die Ermittlung eines Abstimmungsergebnisses zur Bestimmung eines Vorschlages zur Besetzung einer Funktion aus mehreren Bewerbern erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung des § 56 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. § 29 BrSchG.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung / Änderung von Rechtsvorschriften

- (1) Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (2) Soweit sich in dieser Satzung angeführte Rechtsvorschriften ändern oder neu gefasst werden, treten die geänderten oder neu gefassten Rechtsvorschriften an die Stelle der angeführten Rechtsvorschriften, ohne das es einer Änderung dieser Satzung bedarf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 6. Dezember 2018

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Dienstsigel